

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 348/2011
Beschlussvorlage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	11	22.11.2011
Haupt- und Finanzausschuss	12	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann	16	13.12.2011

Straßenreinigungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für 201 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
 vom 15.12.1982 (31. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen

–Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>EUR</u>	bisher <u>EUR</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,96	3,69
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen		
dem Anliegerverkehr	4,96	3,69
dem innerörtlichen Verkehr	4,22	3,14
dem überörtlichen Verkehr	2,98	2,21

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt ergänzt:

f) Gehwege ohne Straßennamen, deren anliegende Grundstücke von einer anderen Straße erschlossen werden und die von den Anliegern zu reinigen sind.

35. Garagenhof Orchideenweg zwischen Haus Nr. 9 und Haus Nr. 11 (Flurstück 3253)

Die Nummerierung ist entsprechend zu ändern.

§ 3

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städt. Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtkosten deutlich von 892.525 € auf 1.194.025 € (+ 301.500 €). Die Steigerung der Kosten und somit auch des Gebührensatzes hat mehrere Gründe. Zum einen ist ein erheblich höherer Fehlbetrag als im Vorjahr zu berücksichtigen. Bei der Betriebskostenrechnung 2011 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von insg. 65.772 € einberechnet. Bei der jetzigen Betriebskostenrechnung betragen die einbezogenen Fehlbeträge insgesamt 218.155 € (+ 152.383 €). Ausschlaggebend hierfür ist das negative Ergebnis für das Jahr 2010. Insbesondere aufgrund der außergewöhnlichen Winterdiensteinsätze kommt es in der Ergebnisrechnung 2010 zu einem Fehlbetrag i.H.v. 382.436 €. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich im Winterdienst 2.500 Arbeitsstunden geleistet. Das Jahr 2010 weist mit über 13.500 Arbeitsstunden einen für Mettmanner Verhältnisse absoluten Rekordwert auf. Zu berücksichtigen und nennenswert ist hierbei, dass neben dem Dezember 2010 auch der Januar und Februar 2010 äußerst arbeitsintensiv waren. Für die Personalkosten bedeutet dies eine Erhöhung von ursprünglich 527.647 € (Planansatz) auf 886.604 € als Rechnungsergebnis. Eine weitere Folge dieses Extremwinters ist die deutliche Abweichung der Position „Straßenwinterdienst“. Hier ist der besonders hohe Streumittelbedarf sowie der Einsatz privater Unternehmen und Landwirte ursächlich für die Steigerung von ursprünglich 28.500 € (Planansatz) auf 98.435 € als Rechnungsergebnis.

Neben den deutlich höheren Fehlbeträgen ist in 2012 insbesondere die Steigerung der Personalkosten als Hauptgrund für die Gesamterhöhung zu nennen. Neben der tariflichen Steigerung wurden mehr Winterdiensteinsätze berücksichtigt.

Insgesamt kommt es zu einer Erhöhung der Gebührensätze um ca. 34 %:

a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	4,96 €	bisher	3,69 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	4,22 €	bisher	3,14 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	2,98 €	bisher	2,21 €